

10.05.2004

Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung

Im Jahr 2004 sind in der Unternehmensbesteuerung wichtige Änderungen für Unternehmer/innen und Existenzgründer/innen in Kraft getreten. Einige der Wichtigsten hiervon sind:

Einnahme - Überschuss – Rechnung nach § 4 Abs. 3 ESTG (EÜR)

Steuerzahler, die ihren Gewinn durch die Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen künftig einen amtlichen Vordruck verwenden. Dies gilt für Freiberufler und andere selbständige Tätigkeiten sowie für Kleinunternehmer, deren Umsätze < 350.000 € und deren Gewinn < 30.000 € betragen. Das Formular steht Ihnen unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage20739/Anlage-1-Adobe-Acrobat-3.x-4.x.pdf> als pdf-Datei kostenlos zum Download zur Verfügung.

Einkommenssteuer – Tarife

Die Tarife haben sich wie folgt geändert:

Der Spitzensteuersatz greift nun bereits ab 52.151 EUR (bisher 55.007 EUR)

Eingangssteuersatz	2003: 19,9 %	2004: 16 %	2005: 15 %
Spitzensteuersatz	2003: 48,5 %	2004: 45 %	2005: 42 %
Grundfreibetrag für Ledige	2003: 7.235 EUR	2004: 7.664 EUR	
Grundfreibetrag für Verheiratete	2003: 14.470 EUR	2004: 15.328 EUR	

Abschreibung

Bei der Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens werden die AfA-Beträge künftig zeitanteilig ermittelt.

Bewertungskosten

Der Abzug von Bewertungskosten als Betriebsausgabe wurde auf 70 % begrenzt.

Buchführungsgrenzen

Die Betragsgrenzen für die Buchführungspflicht haben sich wie folgt geändert:

Umsatzgrenze	bisher: < 260.000 EUR	jetzt: < 350.000 EUR
Wirtschaftswertgrenze	bisher: < 20.500 EUR	jetzt: < 25.000 EUR
Gewinngrenze	bisher: < 25.000 EUR	jetzt: < 30.000 EUR

Gewerbsteuer

Diese wurde nicht zur Gemeindefürsorgesteuer umgewandelt. Somit bleiben Freiberufler/innen auch weiterhin von der Gewerbesteuer befreit.

Körperschaftsteuer

Diese sinkt um 1,5 % Punkte von 26,5 % auf 25,0%.

Umsatzsteuerliche Anforderungen an Rechnungen

Die Rechnungsrichtlinie der EU verlangt, dass auf Ihren Rechnungen - neben den Pflichtangaben, die nach § 14 Absatz 1 und 1a UStG nötig sind - zusätzlich das Rechnungsdatum, die Rechnungsnummer und der anzuwendende Steuersatz anzugeben sind. Zudem besteht nun ein Wahlrecht, ob Sie die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. Bei Beträgen unter 100 € ist die Angabe der Steuernummer nicht erforderlich. Bei fehlenden Pflichtangaben ist der Vorsteuerabzug nicht möglich.

Umsatzsteuervoranmeldung / Lohnsteueranmeldung

Ab 2005 ist diese Voranmeldung auf dem elektronischen Wege nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vorgeschrieben. Auf Antrag kann das Finanzamt auf die elektronische Übermittlung verzichten.

Vorsteuerabzug

Vorsteuern aus Reisekosten und bei gemischt-genutzten Fahrzeugen können rückwirkend zum 01.01.2003 zu 100% abgezogen werden.

Ausführliche Informationen zum Thema "Steuern" erhalten Sie z.B. hier:

Bundesministerium der Finanzen, Referat Bürgerangelegenheiten
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Fax: 030 – 22 42 46 29 oder unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>

Für die Angaben wird keine Haftung oder Garantie übernommen.

FAQ 04-2004: Thema Ausbildung – Wer darf ausbilden?

Gemäß § 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG) darf nur derjenige ausbilden, der sowohl persönlich, als auch fachlich geeignet ist. Zur fachlichen Eignung gehört auch die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die bisher nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) in Form einer Kammer-Prüfung nachgewiesen werden musste.

Das ist nun anders!

Um auch kleinen und jungen Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, durch eigene Ausbildung Fachkräfte zu gewinnen, sind Ausbilderinnen und Ausbilder für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 01.08.2003 bis 31.07.2008 bestehen oder begründet werden, von dem Nachweis von Kenntnissen nach der AEVO befreit.

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen natürlich weiterhin im Sinne des BBiG geeignet sein.

Was bedeutet das für Sie?

Sie brauchen keine Zeit mehr für einen mehrwöchigen AEVO-Lehrgang aufzubringen und es fallen keine 500 EUR Lehrgangs- und Prüfungsgebühren mehr an!

Worauf warten Sie- doch nicht auf die Ausbildungsplatzabgabe?

Weitere Informationen erfahren Sie bei den Ausbildungsberaterinnen und -beratern Ihrer Kammer!

Kontakt zur Industrie- und Handelskammer: <http://www.berlin.ihk24.de>

Kontakt zur Handwerkskammer: <http://www.hwk-berlin.de>